



Zusammenfassung

Meine Dissertation behandelt den verfassungsrechtlichen Status des Rechtsanwalts: seine Funktion in der heutigen Gesellschaft, sein Verhältnis zum Staat sowie zu seinem Mandanten und der Gesellschaft, seine spezifische Pflichtenbindung zur Sicherung eben jener Funktion (vor allem die Verschwiegenheitspflicht) oder auch die Rolle und Zukunftsfähigkeit seiner berufsständischen Selbstverwaltung. Seinen Sonderstatus, der geprägt wird durch ein „institutionelles Arrangement“ von Freiheit und Verantwortung, untersucht meine Dissertation rechtsvergleichend deutsch-französisch.

I. Methodischer Zugang

Die Arbeit bedient sich der funktionalen rechtsvergleichenden Methode. Deutsch-französische rechtsvergleichende Arbeiten zum Status von Rechtsanwälten versprechen deshalb Ertrag, weil beide Rechtsordnungen die gesetzliche Konzeption von Freiberuflichkeit und Unabhängigkeit sowie einer strengen Pflichtenbindung teilen. Der Rechtsanwalt wird in beiden Rechtsordnungen dabei als „Mittler“ zwischen staatlicher Sphäre und seinem Mandanten verstanden, was in seiner Beschreibung als Organ der Rechtspflege und „auxiliaire de justice“ zum Ausdruck kommt. Zugleich stehen die Freien Berufe in den verschiedenen Rechtsordnungen vor vergleichbaren Herausforderungen. Vergleicht man aber den verfassungsrechtlichen Schutz des Rechtsanwalts in Deutschland und Frankreich, stellt man fest, dass hier Unterschiede zu Tage treten. In Deutschland besteht durch die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ein eher individualistisches Freiheitsverständnis, während in Frankreich der berufsständischen Selbstverwaltung eine überragende Bedeutung für die Freiheitssicherung, gerade gegenüber dem Staat, zukommt. Der verfassungsgerichtliche Schutz von Grundrechten ist in Frankreich hingegen eine jüngere Entwicklung und ihm kommt in der Praxis, auch aufgrund der fehlenden Verfassungsbeschwerde, im Vergleich zum institutionellen Schutz durch die Selbstverwaltung eine noch geringere Bedeutung zu.

II. Gemeinsamkeiten im deutschen und französischen Recht

Der rechtsvergleichende Blick auf die Grundrechte des Rechtsanwalts führt dazu, diese als funktionale Privilegien zu begreifen. Dies liegt an ihrer gesellschaftlichen und verfassungsrechtlich geschützten Aufgabe, an der Rechtspflege mitzuwirken und die Prozessgrundrechte ihrer Mandanten zu sichern. Die anwaltlichen Grundrechte, so die Analyse, beschränken sich deshalb nicht auf eine rein negatorische, auf Eingriffsabwehr gerichtete subjektive Dimension, die dem Berufsträger die Persönlichkeitsentfaltung im erwerbswirtschaftlichen Bereich sichern soll. Weil der Staat vielmals die Angehörigen der Freien Berufe in seine Daseinsvorsorge integriert bzw. sie ein Monopol für bestimmte Tätigkeiten haben, hat der Staat eine besondere Verpflichtung, Gefahren für die Dienstleistungsempfänger durch die Berufsträger zu unterbinden. Die anwaltliche

Berufsausübung wird reguliert, um die Grundrechte des Mandanten zu schützen. Der Rechtsanwalt leistet Dienst an diesen Rechtsgütern.

Die zweite im Rechtsvergleich gewonnene Erkenntnis hängt hiermit direkt zusammen. Der Gesetzgeber ist der zentrale Akteur, um die Grundrechte des Rechtsanwalts auszugestalten. Für das deutsche Recht hat das BVerfG die Reichweite der Satzungscompetenz der berufsständischen Selbstverwaltung bereits mehrfach geklärt, während in Frankreich die gerichtliche Kontrolle äußerst zurückhaltend ist und in vielen Konstellationen die Grundrechte von Berufsträgern zu weitreichend eingeschränkt werden. Nur der Gesetzgeber kann in Deutschland und Frankreich die Zuordnung von individueller Freiheit und Allgemeinwohl vornehmen. Die anwaltliche Berufsfreiheit ist besonders normgeprägt, weil sie sich in einem staatlich errichteten Rechtspflegesystem vollzieht. Sie liegt der Rechtsordnung nicht voraus.

Der wachsende Einfluss der Grundrechte im französischen Verfassungsrecht, führt, so die Schlussfolgerung, zu einer langsamen Konvergenz nicht nur auf Ebene des einfachen Rechts, sondern auch im Verfassungsrecht. Die Grundrechte stehen dabei im Dienst der sozialen Funktion.

III. Wissenschaftlicher Ertrag der Dissertation für die einzelnen Rechtsordnungen

1. Für das deutsche Verfassungsrecht

Bislang wurde der spezifische Gemeinwohlbezug der anwaltlichen Berufsausübung nicht versucht grundrechtsdogmatisch zu erklären. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass weitreichende Berufsausübungsregelungen durch den Gesetzgeber ergehen können. Doch die Erkenntnis, dass bestimmte Pflichten für Rechtsanwälte, bereits das Berufsbild strukturell und entscheidend vorprägen, hat bislang in der Grundrechtsdogmatik keine Bedeutung gespielt. Auch Berufspflichten, die unbestritten als Grundlage und zwingende Voraussetzung für die anwaltliche Tätigkeit angesehen werden (Verschwiegenheit, Unabhängigkeit), sollen klassische Grundrechtseingriffe darstellen. In meiner Dissertation begründe ich stattdessen, dass die Anordnung bestimmter Pflichten durch den Gesetzgeber schon nicht den Gewährleistungsgehalt der Berufsfreiheit beeinträchtigt und mithin kein Eingriff in das Grundrecht vorliegt. Statt den Fokus auf die subjektiven Dimensionen der Berufsfreiheit zu verengen, interessiert sich die Studie deshalb vielmehr für die objektiven Grundrechtsdimensionen. Der verfassungsrechtliche Funktionszusammenhang zwischen der Berufsfreiheit, dem Rechtsstaatsprinzip und den Justizgrundrechten des Mandanten legt ein Verständnis der anwaltlichen Freiheit als „dienende Freiheit“ nahe. Bislang ist eine solche Sichtweise im Schrifttum nur vereinzelt angedacht worden. Diese grundrechtsdogmatische Kategorie ist für die Kommunikationsgrundrechte hingegen weitestgehend etabliert. Eine dienende Freiheit ist eine Freiheit, die die ungehinderte Ausübung von Befugnissen im Interesse eines besonderen verfassungsrechtlichen Schutzgutes des allgemeinen Wohls oder im Interesse der Verwirklichung des Rechts- oder Freiheitsstatus Dritter gewährleistet. Sie grenzt sich ab von einer Freiheit, die die ungehinderte Ausübung von Befugnissen um des Einzelnen selbst willen gewährleistet, bleibt jedoch zugleich auch Freiheit, weil sie etwas anderes als zwangsweise Auferlegung öffentlicher Aufgaben auf Private oder eine verfassungsrechtliche Grundpflicht ist. Diese dienende Freiheit bedarf der Errichtung einer positiven Ordnung; der Gesetzgeber ist zur Ausgestaltung berufen und verpflichtet. Er

unterliegt dabei anderen grundrechtlichen Maßstäben als bei einem Grundrechtseingriff. Wenn der Gesetzgeber hingegen die anwaltliche Freiheit beeinträchtigt, um Allgemeinwohlbelange zu verfolgen, die keinen Bezug zur anwaltlichen Funktion aufweisen (bspw. der Kampf gegen Geldwäsche oder Steuervermeidung), dann handelt es sich um einen „echten“ Grundrechtseingriff, der besonders hohe Hürden für den Gesetzgeber aufstellt. Die dienende, also fremdnützige Berufsfreiheit ist ein Maßstab, der dazu führt, dass Gesetze, die die rechts- und auch steuerberatenden Berufe in staatliche Aufgaben einbinden und ihre Herauslösung aus ihrer tradierten Rolle als berufener und unabhängiger Interessenvertreter bewirken, grundrechtlich äußerst problematisch sind und nur in engen Ausnahmekonstellationen grundrechtskonform sein können.

2. Für das französische Verfassungsrecht

Die Grundrechte von Rechtsanwälten (*Avocats*) haben im Schrifttum bislang keine Rolle gespielt. Der Verfassungsrat hat nur sehr wenige Entscheidungen gefällt, die sich zur wirtschaftlichen und beruflichen Freiheit (*liberté d'entreprendre*) von Freiberuflern verhalten, wobei in den letzten Jahren aufgrund von Veränderungen im Verfassungsprozessrecht vermehrt Fragen der Regulierung freier Berufe an ihn herangetragen werden.

Bis heute bestehen in der Rechtsprechung des Verfassungsrats gravierende Schutzdefizite, soweit es die Berufsausübung von Rechtsanwälten betrifft. Die Dissertation will hier Abhilfe schaffen. Mangels einer ausgeprägten und allgemein anerkannten Grundrechtsdogmatik, wie sie das deutsche Recht herausgebildet hat, wird auf klassische Autoren des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen, um das Wesen und die Natur der französischen Grundrechte zu analysieren. Insbesondere das institutionelle Rechtsdenken und die Idee von der sozialen Funktion von (Grund-)Rechten, beides prominent geprägt von *Hauriou*, wird dabei mobilisiert.

Beispielsweise entspricht es der Rechtsprechung des französischen Verfassungsrats, dass das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts nur in ganz bestimmten Konstellationen überhaupt grundrechtlichen Schutz genießen kann, nämlich insoweit es die Strafverteidigung betrifft. Damit ist der Staat in vielen Situationen grundrechtlich nicht gehindert, auf das dem Rechtsanwalt Anvertraute zuzugreifen. Die Dissertation begründet ein allgemeines, auf den Grundrechten des Anwalts und des Mandanten aufsetzendes umfassendes Schutzmodell für das französische Recht, das sich aus rechtsvergleichenden Überlegungen zum europäischen und deutschen Verfassungsrecht speist und die Differenzierung zwischen beratender und forensischer (verteidigender) Anwaltstätigkeit hinter sich lässt.

IV. Zusammenfassung

Die Dissertation verdeutlicht, dass eine unabhängige und freiberufliche Anwaltschaft rechtsordnungsübergreifend eine Voraussetzung für einen gelingenden Rechtsstaat ist. Die soziale Funktion von Anwälten und der Gemeinwohlbezug ihrer Tätigkeit sind in Deutschland und Frankreich unterschiedlich akzentuiert und wirken sich im Verfassungsrecht unterschiedlich aus; beide Elemente sind jedoch Wesenselement des deutschen und französischen Berufsbilds.